

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 30.11.2004

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 446 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Rohrwasserleitung v. Wasserwerk Drewitz m. Brunnen 1 und 3.... 492
 - 447 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Rohrwasserleitungen v. Wasserwerk Drewitz, Spülwasserleitung Wasserwerk Drewitz492
 - 448 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Klarwasserableitung v. Wasserwerk Burg 493
 - 449 Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Wiederherstellung eines Gewässers in der Gemeinde Lostau494
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 450 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 1. Änderung494
 - 451 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 2. Änderung495
 - 452 Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) 3. Änderung.....495

- 453 4. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung):.....496
- 454 Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 497
- 455 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe503
- 456 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau 504
- 457 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Körbelitz505
- 458 Hauptsatzung der Stadt Jerichow506
- 459 Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow510
- 460 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ 514
- 461 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin515
- 462 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Pietzpuhl515
- 463 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs.....517
- 464 Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch518

<p>465 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn520</p> <p>466 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz521</p> <p>467 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....522</p> <p>468 Hauptsatzung der Gemeinde Brettin523</p> <p>469 Hauptsatzung der Gemeinde Demsin 527</p> <p>470 Hauptsatzung der Gemeinde Kade 530</p> <p>471 Hauptsatzung der Gemeinde Karow533</p> <p>472 Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche 536</p> <p>473 Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf539</p> <p>474 Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin542</p> <p>475 Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck545</p> <p>476 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener548</p> <p>477 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karow548</p> <p>478 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener550</p> <p>479 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser554</p> <p>480 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser555</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>481 Bekanntmachung über die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möser556</p> <p>482 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Menz und der Stadt Gommern.....557</p> <p>483 Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Straße „Blumenweg“ – Stadt Jerichow566</p> <p>484 Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid am 23. Januar 2005 – Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck.....567</p> <p>485 Bekanntmachung – Jahresrechnung Brettin569</p> <p>486 Bekanntmachung – Jahresrechnung Demsin ...570</p>	<p>487 Bekanntmachung – Jahresrechnung Kade570</p> <p>488 Bekanntmachung – Jahresrechnung Karow570</p> <p>489 Bekanntmachung – Jahresrechnung Klitsche ...571</p> <p>490 Bekanntmachung – Jahresrechnung Roßdorf ...571</p> <p>491 Bekanntmachung – Jahresrechnung Schlagenthin571</p> <p>492 Bekanntmachung – Jahresrechnung Zabakuck. 572</p> <p>493 Bekanntmachung – Jahresrechnung VG Stremme-Nordfiener572</p> <p>494 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2003 ...572</p> <p>495 Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen bei dem Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am 23. Januar 2003 – Jerichow und Wulkow574</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>496 Satzung des Wasserverbandes Burg575</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>497 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2003583</p> <p>498 Offenlegungsgebiete der Gemarkung Büden, Wallwitz und Wörmlitz..... 585</p> <p>499 Offenlegungsgebiete der Gemarkung Nedlitz-Ziepel, Niegripp, Niegripp-Schartau, Hohenwarthe, Schartau, Wahlitz und Zeddenick-Ziepel587</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	--

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

446

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	1. Rohwasserleitung von Wasserwerk Drewitz einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel) 2. Spülwasserleitung Wasserwerk Drewitz/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Drewitz
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Drewitz	1	373/96, 374/96

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Dez. 2004 bis 5. Jan. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 3 - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 17. Nov. 2004

Im Auftrag

Girke

447

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Rohwasserleitung vom Wasserwerk Drewitz mit den Brunnen 1 und 3 einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel)
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Magdeburgerforth	3	88/9, 88/46

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Dez. 2004 bis 5. Jan. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Fläming-Fiener, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 3 - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 17. Nov. 2004

Im Auftrag

Girke

448

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Klarwasserableitung vom Wasserwerk Burg
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgendes Flurstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Burg	21	203/10

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Dez. 2004 bis 5. Jan. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Telefon 03921 921 434) - jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 17. Nov. 2004

Im Auftrag

gez. Girke

449

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) – Wiederherstellung eines Gewässers in der Gemeinde Lostau

Die Gemeinde Lostau plant im Rahmen der Erschließung eines Wohngebietes im Nordosten des Ortes die Wiederherstellung eines vorhandenen verrohrten Grabens, der das künftige Wohngebiet durchquert. Ziel der Maßnahme ist es, den Graben als naturnahes Gewässer zu gestalten und in einen Grüngürtel zu integrieren.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 b bis § 3 d UVP ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c UVP durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 24. Nov. 2004

Im Auftrag

Girke

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinie

450

Gemeinde Lostau

Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

1. **Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GO-LSA), i.V.m. den §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in ihren jeweils durch Änderung jetzt gültigen

Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum des Jahres 1999 pro m³ **5,00 DM**.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend für das Jahr 1999 in Kraft.

gez. Dehne
Bürgermeister

451

Gemeinde Lostau

Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GO-LSA), i.V.m. den §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in ihren jeweils durch Änderung jetzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Dezember 1999 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum des Jahres 1999 pro m³ **4,93 DM**.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.

gez. Dehne
Bürgermeister

452

Gemeinde Lostau

Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)

3. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GO-LSA), i.V.m. den §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in ihren jeweils durch Änderung jetzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07. November 2000 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus zugelassenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermenge, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ (Unerheblichkeit) übersteigt. In Abzug gebracht werden kann dabei nicht die Wassermenge, die als Überlauf einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück verrieselt wird.

§ 10 Abs. 3, Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach Abs. 2 obliegt dem Gebührenpflichtigen und hat durch geeichte Wasserzähler zu erfolgen. Eine Absetzung der nachgewiesenen Wassermengen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes bei der Gemeinde Lostau, oder der Verwaltungsgemeinschaft Möser gestellt sein muß.

Die Unterabsätze 2 und 3 behalten ihre alte Fassung.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Abwassergebühr beträgt ab 01. Januar 2001 pro m³ 4,93 DM.
Diese Abwassergebühr entspricht 2,52 Euro.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

gez. Dehne
Bürgermeister

453

Gemeinde Lostau

4. Änderungssatzung für die Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.09.2001 folgende 4.Änderungssatzung zur Abwasser- beseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 8 (Beitragssatz) wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 17,90 Euro / m² Vollgeschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 11 (Gebührenpflicht), Abs. 2 und Abs. 3, Satz 4 wie folgt geändert:

(2) Die Abwassergebühr beträgt 2,52 Euro / m³.

- (3) Für den Mengenanteil, der als Kleinkläranlagenüberlauf auf dem Grundstück verrieselt wurde, gilt eine Gebühr von 0,26 Euro / m³.

§ 3

Entsprechend der Ausgabe von Euro-Bargeld per 01.01.2002 wird § 14 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse, Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind nach einem Einheitssatz in Höhe von 1.482,75 Euro zu erstatten.
Dieser Einheitssatz umfasst den Hausanschlusschacht und einen Hausanschlusskanal mit einer Länge von bis zu 8 m. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4

Die 4. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

gez. Dehne
Bürgermeister

454

Gemeinde Lostau

Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 i.d.F. vom 06.11.95, der §§ 20 und 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.92 i.d.F. vom 03.02.94, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.91 i.d.F. vom 13.06.96 und des § 7 (1) des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.92 hat der Gemeinderat am 24. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Lostau (im folgenden Gemeinde genannt) betreibt die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung (im folgenden Abwasseranlage genannt) als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde Lostau vom 16.06. 93.

Die Belange der öffentlichen Abwasseranlage zur Regenwasserbeseitigung sind von dieser Satzung nicht betroffen.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- (1) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Baubeiträge).

- (2) Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
- (3) Abgaben zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlußkosten).

II. Baubeiträge

§ 3 Beitragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Baubeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Baubeitrag kann für Abschnitte der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gestaffelt erhoben werden, sofern diese selbständig in Betrieb genommen werden.

§ 4 Beitragstatbestand

- (1) Der Baubeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. nach § 3 der Abwassersatzung eine Pflicht zum Anschluß an die Abwasseranlage besteht oder
 2. wenn sie an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des
 1. § 4 Nr. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück,
 2. § 4 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, d. h., sobald die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde durchgeführt wird.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Grundstücksteilung, eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluß dieser Maßnahme.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück später an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später noch angeschlossen werden, so entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragspflicht für dieses Grundstück nach den für das Kanalnetz anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen.
- (4) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der vorhandenen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche bezieht sich auf die Vollgeschoßfläche nach § 2 (4) Bauordnung LSA und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.
Ist eine Geschoßzahl wegen Besonderheiten nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse sind nur mitzurechnen, soweit sie Vollgeschosse nach § 2 (4) BauO LSA sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf für die Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die keine Schmutzwasserableitung haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Das gilt auch, wenn auf einem Grundstück die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Vergrößert sich auf einem Grundstück erst später die Geschoßfläche oder werden erst später sonstige Veränderungen vorgenommen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
- (6) Für Indirekteinleiter gelten gesonderte Regelungen.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke 35,00 DM/m² Geschoßfläche.

§ 9 Fälligkeit/Billigkeit

- (1) Der Baubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Das gilt ebenso für die Erhebung der Vorausleistung.
- (2) Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 13 a KAG-LSA.

§ 9 a Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abwassergebühren

§ 10

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge berechnet, die durch die Gemeinde entsorgt wird.
Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die Abwasseranlage zurückgeführten Wassermenge, soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigt.
In Abzug gebracht werden kann dabei nicht die Wassermenge, die als Überlauf einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück verrieselt wird.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß (2) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bemessungszeitraums bei der Gemeinde einen Antrag auf Absetzung einreichen.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch der letzten Monate entspricht. Ist diese Wassermenge nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (4) Die Wassermengen werden durch von der Gemeinde zugelassene Wasserzähler ermittelt oder sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 - der Wasserverbrauch durch die eigene Hauswasserversorgung ganz oder teilweise gedeckt wird und nicht über den Wasserzähler registriert wird.
- (5) Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches. Ist dies nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1 m³ (E x d) bei Wohnungen und 0,05 m³ (E x d) bei Wochenendgrundstücken ausgegangen.
- (6) Für Grundstücke, die nicht an das Kanalnetz anschließbar sind, gilt Absatz (2) mit folgender zusätzlicher Festlegung:
Die Schmutzwassermenge wird unterteilt in einen Mengenanteil, der mittels Saugwagen der Kläranlage zugeleitet wird und einen Mengenanteil, der als Überlauf aus der Kleinkläranlage auf dem Grundstück verbleibt.
Dieser Mengenanteil errechnet sich aus der Frischwassermenge der mittels Saugwagen entsorgten Schmutzwassermenge.
- (7) Für Indirekteinleiter gelten gesonderte Regelungen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück durch die Gemeinde entsorgt wird und endet, wenn durch ihn keine Entsorgung mehr vorgenommen wird.
Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.
Das Gleiche trifft bei Änderung der Abwassergebühr zu.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt 5,80 DM.
- (3) Die Eigentümer von den nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken zahlen die Kosten für die Entsorgung der Kleinkläranlagen- und Sammelgrubeninhalte.

Die Entsorgungskosten setzen sich aus den Transportkosten und der Einleitungsgebühr in eine geeignete Fäkalienannahmestation zusammen.

Das Entsorgungsunternehmen wird den Eigentümern per Beschluß bekanntgegeben.

Für den Mengenanteil, der als Kleinkläranlagenüberlauf auf dem Grundstück verrieselt wurde, gilt eine Gebühr von 0,50 DM/m³.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Erbbaurecht vorhanden, so ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Außerdem sind Nießbraucher oder ähnliche zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§17 (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13 Fälligkeit

Die Gebühr wird auf das Kalenderjahr erhoben und ist in zweimonatlichen Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind am 15. Febr., 15. April, 15. Juni, 15. Aug., 15. Okt. und 15. Dez. des laufenden Jahres fällig.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Die Jahresendabrechnung erfolgt zusammen mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres.

Dabei werden die jeweiligen Beträge verrechnet.

Bei nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken wird die Gebühr für den durch den Saugwagen erfaßten Mengenanteil nach erfolgter Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage in Rechnung gestellt. Die für die Verrieselung des Kleinkläranlagenüberlaufs zu entrichtende Gebühr wird in der Jahresendabrechnung mit verrechnet.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

IV. Hausanschlußkosten

§ 14 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung einer Hausanschlußleitung sind nach einem Einheitssatz in Höhe von

2.900,00 DM

zu erstatten.

Dieser Einheitssatz umfaßt den Hausanschlußschacht und eine Hausanschlußleitung mit einer Länge von bis zu 8 Metern. Jeder zusätzliche Meter wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- (2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlußleistungen (einschließlich Revisionsschacht) sind in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwen-

dungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 15 Erstattungspflicht/Fälligkeit/Billigkeit

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit Beendigung der baulichen Maßnahme. Vorausleistungen können mit Beginn der Bauarbeiten gefordert werden.
- (2) Erstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des anzuschließenden Grundstückes ist.
- (3) Die Hausanschlußkosten werden durch Bescheid bekanntgegeben und einen Monat nach dessen Zugang fällig.
- (4) Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 13 a KAG-LSA.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer oder ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, daß sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, durch die mehr Abwasser, als berechnet, in die Abwasseranlage gelangt, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 Kostenerstattung

Die Aufwendungen für die Sperrung bzw. Öffnung eines Anschlusses und die Beseitigung von Störungen an der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Verstoßen gegen die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung werden dem Betreffenden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 19 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des KAG-LSA (§ 16 (2)) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 16 und 17 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Dehne
Bürgermeister

455

Gemeinde Hohenwarthe

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht/ vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
- die Einnahmen	+ 80.800	1.412.400	1.493.200
- die Ausgaben	+ 80.800	1.412.400	1.493.200
b) im Vermögenshaushalt			
- die Einnahmen	+ 133.000	1.409.500	1.542.500
- die Ausgaben	+ 133.000	1.409.500	1.542.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

Hohenwarthe, den

gez.

Bergmann
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Kenntnisnahme ist durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen 15 69 60/ 1/ 2004 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 06.12.2004

bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Hohenwarthe, den 11.11.2004

gez. Bergmann
Bürgermeister

456

Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht/ vermindert	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
- die Einnahmen	+ 7.900	1.492.800	1.500.700
- die Ausgaben	+ 7.900	1.492.800	1.500.700
b) im Vermögenshaushalt			
- die Einnahmen	- 964.900	2.570.100	1.605.200
- die Ausgaben	- 964.900	2.570.100	1.605.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 348.600 € festgelegt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

Lostau, den

gez. Kreye
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Lostau

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Kenntnisnahme ist durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen 15 71 60/ 1/ 2004 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 06.12.2004

bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Lostau, den 11.11.2004

gez. Kreye
Bürgermeister

457

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Körbelitz

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Körbelitz in seiner Sitzung am 15. 09. 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 5 Ausschüsse des Gemeinderates, wird wie folgt geändert:

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige, beratende Ausschüsse:

1. Bauausschuss

2. Jugend, Kultur und Sport

(2) Beide Ausschüsse haben entsprechend § 48 GO LSA beratenden Charakter.

(3) Der Bauausschuss ist mit 6 Gemeinderäten, der Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport mit 4 Gemeinderäten besetzt. Ausschussvorsitzender ist ein aus den Ausschussmitgliedern gewähltes Gemeinderatsmitglied.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Körbelitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehende Regelungen der Hauptsatzung vom 27. Januar 1998 außer Kraft.

Brandt
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 der GO LSA.

458

Hauptsatzung der Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 12.08.2004, mit Beschluss Nr.: 011/08-2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Jerichow“.

Das Gebiet der Stadt Jerichow umfasst das unmittelbare Stadtgebiet und die Ortsteile Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Jerichow zeigt:

In Blau der heilige Georg in silberner Rüstung mit offenem Visier, in der rechten Hand eine silberne Kreuzlanze haltend, die linke gestützt auf einen rot/silbern geteilten, im oberen Feld mit einer schwebenden, doppeltürmigen silbernen Kirche belegten Dreieckschild; rechts ein gestürzter, linksgewendeter goldener Drache mit erhobenem Kopf und offenem Rachen.

(2) Die Flagge der Stadt Jerichow zeigt:

Eine blau/weiß/blau gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Stadt Jerichow.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift

- Stadt Jerichow - Landkreis Jerichower Land -

(unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer)

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. Ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97, Abs. 1 GO LSA.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließender Ausschuss, gem. § 45 Abs. 1 GO LSA, den Hauptausschuss,
2. als beratender Ausschuss, den Bauausschuss.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss, als beschließender Ausschuss, besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, dessen Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen, nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit der Wert je Auftrag den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Jerichow bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Der beratende Ausschuss besteht aus 6 Stadträten und je einem vom Stadtrat zu wählenden Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister ist nicht Vorsitzender des beratenden Ausschusses.
- (3) Der Bürgermeister kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (4) In den Bauausschuss werden widerruflich 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimmen berufen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auch höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

**§ 13
Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Stadt Jerichow statt.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger**

**§ 14
Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

**V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der VGem. Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den nachfolgend aufgeführten Aushängekästen der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf:

- | | | | |
|----|----------------------------|---|--|
| 1. | Ortsteil Klietznick | - | Einmündung Hauptstraße/Gasse, Höhe Fuhrwerkswaage, |
| 2. | Ortsteil Steinitz | - | Steinitz, Freifläche vor dem Friedhof |
| 3. | Ortsteil Mangelsdorf | - | am Friedhof gegenüber Dorfstr. 24 |
| 4. | Ortsteil Klein-Mangelsdorf | - | am Denkmal gegenüber Ahornstraße 9 |
| 5. | Stadt Jerichow | - | Karl-Liebknecht-Str. 70 (NP-Markt)
Karl-Liebknecht-Str. 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt Jerichow) |

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden.

Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

**VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Jerichow vom 22.05.2003 außer Kraft.

Jerichow, den 12.08.2004

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1
Hauptsatzung der Stadt Jerichow

§ 2 Abs. 1

Dienstsiegelabdruck

Genehmigung des Landkreises Jerichower Land, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 2 GO LSA

Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Jerichow

Landkreis Jerichower Land
- Der Landrat -
Az.: 15 51 40

Burg, den 11.10.2004

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die mir mit Schreiben vom 14.09.2004 vorgelegt und vom Stadtrat Jerichow am 12.08.2004 beschlossene Hauptsatzung.

im Auftrag

gez. Berkling

-Siegel- Landkreis Jerichower Land, Nr. 67

459

Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 05.08.2004, mit Beschluss Nr.: 002/02-2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wulkow“.
Die Gemeinde Wulkow setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Ortsteilen zusammen:
Ortsteil Großwulkow, Ortsteil Kleinwulkow, OT Hohenbellin, Ortsteil Altbellin, Ortsteil Havemark und dem Ortsteil Blockdamm.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Wulkow - Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Gemeinde Wulkow statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer Bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der VGem. Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den nachfolgend aufgeführten Aushängekästen der Ortsteile der Gemeinde Wulkow:

Großwulkow	-	östl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz
Kleinwulkow	-	westl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfanger
Hohenbellin	-	südl. Seite der Buswartehalle, Schloßstraße
Altbellin	-	westl. Seite Buswartehalle, Eichenweg

- Havemark - nördl./öst. Seite Stallgiebel Springer, Alte
Försterei 3
Blockdamm - Information durch Postwurfsendungen.

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden.
Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, den 05.08.2004

gez. Schönefeld
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow

§ 2 Abs. 1

Dienstiegelabdruck

Genehmigung des Landkreises Jerichower Land, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 2 GO LSA

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow

Landkreis Jerichower Land
- Der Landrat -
AZ.:

Burg, den 08.10.2004

Der Gemeinderat Wulkow hat in seiner Sitzung am 05.08.2004, Beschluss Nr.: 002/02-2004, die Hauptsatzung beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung in der mir vorgelegten Fassung.

im Auftrag

gez. Berkling

-Siegel- Landkreis Jerichower Land, Nr. 67

460

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
Küsel

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der VGem „Fläming-Fiener“

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) hat der Gemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 18. Oktober 2004 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes	
	€	€	gegenüber bisher	gegenüber bisher
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	113.300	8.800	2.294.400	2.398.900
die Ausgaben	150.100	45.600	2.294.400	2.398.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.500		82.300	111.800
die Ausgaben	29.500		82.300	111.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Verwaltungsumlage pro Einwohner in Höhe von **220,00 EUR** wird nicht geändert

Küsel, d. 18. Oktober 2004

gez. Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der VGem „Fläming-Fiener“

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 – 10.12.2004

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“, Dorfstr. 14, 39291 Küsel aus.

gez. Meier
 Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

461

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2003
 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
 in der Abrechnungseinheit Hohenbellin**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V.m. §§ 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 23.01.2003 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin beschlossen:

**§ 1
 Entstehung**

(1) Mit Beschluss Nr. 129/37-2003 vom 23.01.2003 hat die Gemeinde Wulkow die Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
 Die Satzung ist seit dem 01.03.2003 in Kraft.

**§ 2
 Beitragssatz**

(1) Die Gemeinde Wulkow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.

(2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.03.2003 - 31.12.2003 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen.

(3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.03.2003 - 31.12.2003 beträgt 0,307936 Euro/qm.

(4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.

(5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

**§ 3
 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, 27.05.2004

Dienstsiegel

gez. Schönefeld
 Bürgermeister

462

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
 in der Gemeinde Pietzpuhl**

Aufgrund der § 6 Abs. 1, § 8, und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 20 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S.

158), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, geänd. durch Art. 2 G.z.Änd.d.GKG sowie d. KAG-LSA v. 06.10.1997 u.d. Änd.G v. 16.04.1999, durch Art. 1 des Ges.z.Änd.d.KAG u.d. Wassergesetz f.d. Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), durch Art. 20 3. RechtsbereinigungsG v. 7.12.2001 (GVBl. S 540), durch 4. RechtsbereinigungsG v. 19.3.2002 (GVBl. S 130) u. durch Art. 3 2. InvestitionserleichterungsG v. 16.7.2003 (GVBl. S 158), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Pietzpuhl vom 20.02.2001, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **02.11.2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Pietzpuhl betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzungen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.02.2001, zuletzt geändert am 28.11.2001 durch die 1. Änderungssatzung.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr ist eine Mengengebühr. Die Mengengebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Hauskläranlagen | 35,23 €/m ³ Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflußlosen Sammelgruben | 11,82 €/m ³ Abwasser |

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff.1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pietzpuhl, den 02.11.2004

gez. R. Reinhold
Bürgermeisterin

463

**Zweite Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs**

1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gübs am 18.10.2004 folgende **2.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	231.800	231.800
die Ausgaben	0	0	231.800	231.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	0	1.649.500	1.649.500
die Ausgaben	0	0	1.649.500	1.649.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000 EUR um 200.000 EUR erhöht – und damit auf 600.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gübs, den 18.10.2004

gez. Latz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Gübs mit Schreiben vom 09.11.2004, Aktenzeichen 15 04 60-2/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 19.11.2004
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

464

Zweite Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch

1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 14.10.2004 folgende **2. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	48.500	172.500	2.610.500	2.486.500
die Ausgaben	52.300	176.300	2.610.500	2.486.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	300.000	133.700	2.605.900	2.772.200

die Ausgaben	219.000	52.700	2.605.900	2.772.200
--------------	----------------	---------------	------------------	------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 470.600 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 770.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 600.000 Euro um 400.000 Euro erhöht und damit auf 1.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gerwisch, den 14.10.2004

gez. Michalski (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 04.11.2004, Aktenzeichen 15 03 60-2/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für den im § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 770.600,00 Euro erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 19.11.2004
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

465

Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Königsborn am 13.10.2004 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	208.100	274.300	1.100.800	1.034.600
Die Ausgaben	121.700	187.900	1.100.800	1.034.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	106.400	61.700	596.700	641.400
die Ausgaben	161.400	116.700	596.700	641.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Königsborn, den 13.10.2004

gez. Paschke
Bürgermeister (Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Königsborn mit Schreiben vom 11.11.2004, Aktenzeichen 15 05 60-1/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 19.11.2004
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

466

Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Nedlitz am 23.09.2004 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.900	57.300	690.100	689.700
die Ausgaben	30.400	30.800	690.100	689.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	82.200	46.800	471.800	507.200
die Ausgaben	191.800	156.400	471.800	507.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nedlitz, den 23.09.2004

gez. Wienbeck
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Nedlitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nedlitz für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Nedlitz mit Schreiben vom 01.11.2004, Aktenzeichen 15 07 60-1/ 2004, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 bis 17.12.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 19.11.2004
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

467

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 26.10.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I: § 6 Elternbeiträge

Abs. 2: Die Gebühr umfasst in der Regel die Betreuung in der Einrichtung.

Artikel II § 9 Bestehen und Ende der Gebührenpflicht

Abs. 3: Die für den Besuch der Kindereinrichtungen zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. des Monats zu zahlen.

Artikel III § 14 Verpflegung

Abs. 2: Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht.

Abs. 3: Alles weitere zur Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sowie zur Abbestellung regelt der Essenanbieter.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brettin“.
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Brettin und Annenhof.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Begleitet von einer goldenen Wellenflanke in Blau ein junger goldener Baum an goldenem Pflöck, befestigt durch zwei goldene Doppelbänder. Gold kann durch Gelb ersetzt werden. Die Farben der Gemeinde sind Gold (Gelb)/Blau.
- (2) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben blau/gelb gestreift (1:1; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Brettin belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Brettin und im unteren Teil wird die Bezeichnung Landkreis Jerichower Land geführt. Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Brettin sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA

den Finanz-, Personal- und Liegenschaftsausschuss
den Bau- und Umweltausschuss
den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) In den Bau- und Umweltausschuss wird widerruflich ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vor.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 9 Unterrichtung der Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Brettin statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Brettin Heinrich-Heine-Straße 51;
Heinrich-Heine-Straße 72 ;
Heinrich-Heine-Straße 118 und
Annenhof Nr. 11

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.01.1998 zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin vom 26.02.2004 außer Kraft.

Brettin, 23.11.2004

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Brettin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Brettin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 16.11.2004, Az. 15 76 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Pamperin
Bürgermeister

469

Hauptsatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 01.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Demsin“.

Die Gemeinde Demsin besteht aus den Ortsteilen Kleinwusterwitz, Kleindemsin und Großdemsin. Zu dem Ortsteil Großdemsin gehören die Ortschaften Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. entfällt
2. entfällt
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Demsin - Landkreis Jerichower Land“.
4. Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Demsin sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
3. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen Ausschuß.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden.

(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft vor.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8 Unterrichtung der Bürger

1. Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

1. Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO-LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Demsinn statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängекästern:

Kleinwusterwitz	gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche);
Großdemsin	gegenüber Lindenweg 4 (vor den Birken)

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängекästern nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.1999 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.02.2004 außer Kraft.

Demsin, 24.11.2004

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Demsin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 16.11.2004, Az. 15 77 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Staschull
Bürgermeister

470

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 08.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kade“.

Die Gemeinde umfaßt die Ortsteile Kade, Belicke, Neubuchholz, Kader-Schleuse und die Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus, Röthlake.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Kade zeigt in rot auf blauem Schildfuß ein silbernes Lamm, eine silberne Fahnenstange mit silberner Kreuzfahne tragend. In der rechten oberen Ecke eine silberne Lilie, darunter drei goldene Sterne.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Kade - Landkreis Jerichower Land“.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes sind siegelführungsbefugt.

Darüber hinaus kann der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes leitende Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels der Gemeinde beauftragen. Die Dienstsiegel sind zu numerieren.

**II. Abschnitt
Organe**

**§ 3
Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

**§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuß gemäß § 47 GO-LSA
den Hauptausschuß
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuß bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ vor.
- (4) Dem Hauptausschuß wird das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates einen Vertrag i. S. von § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 13.000.00 €, zu schließen.
- (5) Die vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse werden zu Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister bekanntgegeben.
- (6) als beratenden Ausschuß gemäß § 48 GO-LSA
den Finanzausschuß.
- (7) Der Finanzausschuß besteht aus drei Gemeinderäten.

§ 6 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vor.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8 Unterrichtung der Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in

der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Kade statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Kade	Genthiner Straße 22;
Kader Schleuse	Nr. 4;
Neubuchholz	gegenüber Nr. 10 und
Belicke	Bushaltestelle

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.03.1998 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.02.2004 außer Kraft.

Kade, 23.11.2004

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Kade

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Kade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 78 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Beier
Bürgermeister

471

Hauptsatzung der Gemeinde Karow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 01.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Karow“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Gespalten von Grün und Silber, vorn 3 silberne Orgelpfeifen, hinten pfahlweise 2 grüne Rhomben, belegt mit je einer silbernen Ähre. Die Farben der Gemeinde sind Silber (Weiß)-Grün.
- (2) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben weiß-grün gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Karow belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im unteren Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Karow geführt. Der Bürgermeister und der Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Karow sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen Ausschuss.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt vor.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Karow statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängeschrank:

Karow	Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße); gegenüber Schillerstraße 42 (Trafostation) und Ernst-Thälmann-Straße 20 (Bushaltestelle)
-------	--

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängeschrank nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2000 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.02.2004 außer Kraft.

Karow, 23.11.2004

gez. Franke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Karow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 79 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Franke
Bürgermeister

472

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klitsche“.
Die Gemeinde Klitsche besteht aus den Ortsteilen Altenklitsche und Neuenklitsche.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) entfällt
(2) entfällt
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klitsche - Landkreis Jerichower Land“.
Der Bürgermeister der Gemeinde Klitsche und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

4. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
5. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
6. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft vor.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8 Unterrichtung der Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Klitsche statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängkästen:

Altenklitsche	Dorfstraße 38;
Neuenklitsche	Dorfstraße 5;
	gegenüber Dorfstraße 25 (unter der Eiche);
Schäferei Nr. 2 und Wilhelmsthal Nr. 2	

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängkästen nachrichtlich hingewiesen.

VI Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.1998 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.01.2004 außer Kraft.

Klitsche, 23.11.2004

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 80 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

473

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 08.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Roßdorf“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Roßdorf zeigt in Silber auf grünem Hügel vor einer linksgestellten grünen Eiche mit drei goldenen Früchten ein schreitendes schwarzes Pferd mit goldenen Hufen.

(2) Die Flagge der Gemeinde Roßdorf zeigt die Farben grün/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Roßdorf – Landkreis Jerichower Land“.

Der Bürgermeister und der erste Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Roßdorf sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vor.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8

Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Roßdorf statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängекästern:

Roßdorf Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) und
OT Dunkelforth Raststätte (neben der Telefonzelle)

bekannt zu machen.

- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängекästern nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.02.1998 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf vom 28.02.2004 außer Kraft.

Roßdorf, 23.11.2004

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 82 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

474

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 08.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schlagenthin“.
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Schlagenthin und Kuxwinkel.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schlagenthin zeigt die Stremme (blau) und in der Mitte das Symbol des Eichberges (grün) mit der Rose von Schlagenthin (weiß und rot).
(2) entfällt
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schlagenthin - Landkreis Jerichower Land“.
Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
3. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert

2000,00 € übersteigt

- (2) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuß gemäß § 47 GO-LSA
den Hauptausschuß
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuß bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ vor.
- (4) Dem Hauptausschuß wird das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates einen Vertrag i. S. von § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 13.000.00 €, zu schließen.
- (5) Die vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse werden zu Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister bekanntgegeben.
- (6) als beratenden Ausschuß gemäß § 48 GO-LSA
den Bauausschuß.
- (7) Der Bauausschuß besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ vor.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8

Unterrichtung der Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Schlagenthin statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängекästern:

Schlagenthin	Breite Straße 5 und Bäckerstraße 2 (Ecke Breite Straße)
--------------	--

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängекästern nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 23.09.1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin vom 28.02.2004 außer Kraft.

Schlagenthin, 24.11.2004

gez. Blasius
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 83 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Blasius
Bürgermeister

475

Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 08.07.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Zabakuck“.

Die Gemeinde Zabakuck besteht aus den Ortsteilen Zabakuck und Güssow.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Zabakuck - Landkreis Jerichower Land“.

Der Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck, der Stellvertretende Bürgermeister und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener sind siegelführungsbezugt. Die Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Verbindung mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vor

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8 Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Zabakuck statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.

Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängeschränken:

Zabakuck	Genthiner Straße (Bushaltestelle) und
Güssow	Dorfstraße 11

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängeschränken nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.02.2004 außer Kraft.

Zabakuck, 23.11.2004

gez. Bellin
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA wurden mit Schreiben vom 17.11.2004, Az. 15 84 40 Landkreis Jerichower Land, Rechtsamt/Kommunalaufsicht erteilt.

gez. Bellin
Bürgermeister

476

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Aufgrund der §§ 33 und 78 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener in seiner Sitzung am 12.10.2004 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 06.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Mitglieder **und deren Stellvertreter** des Gemeinschaftsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 € (25,00 DM).

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener tritt rückwirkend zum 08.10.1998 in Kraft.

Genthin, 13.10.2004

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

477

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 18.11.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		16.100	467.700	451.600
die Ausgaben		16.100	467.700	451.600
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	52.100		43.000	95.100
die Ausgaben	52.100		43.000	95.100

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Karow, den 18.11.2004

gez. Franke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Karow, den 18.11.2004

gez. Franke
Bürgermeister

478

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen- und Gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenem Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener in seiner Sitzung am 16.11.2004 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege- und Durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenführung abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem Fußgänger und dem Radverkehr gemeinsam dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen- und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen und Fahrbahnen befinden, müssen solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdischen Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern und zu beschädigen.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind diese abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Das Aufstellen von Baugerüsten und von Containern, das Ablagern von Baumaterialien und Bauschutt auf öffentlichen Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwege und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und die Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft.
- (3) Bei Verschmutzung öffentlicher Gehwege und Straßen sowie aller übrigen öffentlichen Grundstücke ist der Verursacher für die Reinigung verantwortlich.
- (4) Die Anlieger aller öffentlichen Straßen und Wege sind verpflichtet, die Geh- und Radwege von Eis und Schnee freizuhalten und mit Streugut abzustumpfen. Die Räum- und Streupflicht besteht von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Des Weiteren sind die Anlieger verpflichtet zur wöchentlichen Reinhaltung der Geh- und Radwege sowie der Reinhaltung der Straßenrinnen.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- 1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (Einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage);
 - b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
 - c) Abendruhe (werktags die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - d) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- 2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten zu unterlassen, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 - b) der Betrieb von Rasenmähern
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräten
 - d) Stemmen, Holzhacken, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- 3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eine Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen;
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs.1 beachtet werden.
- 4) Ausnahmen von den Verboten des Abs.2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten;
- 5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren untersagt.
- 6) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Person nicht gestört werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Grundsätzlich ist das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten der öffentlichen Gewässer geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist nicht gestattet mit Fahrzeugen die Eisflächen zu befahren.

§ 9 Hausnummern

- 1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- 2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- 3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- 4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- 5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 10 Jahre nach Inkrafttreten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Genthin, 30.11.2004

gez. Schwindack
 Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes

479

Verwaltungsgemeinschaft Möser

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möser in der Sitzung am 25.10.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht/ vermindert	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
- die Einnahmen	37.100	1.532.600	1.569.700
- die Ausgaben	37.100	1.532.600	1.569.700
b) im Vermögenshaushalt			
- die Einnahmen	97.200	105.300	202.500
- die Ausgaben	97.200	105.300	202.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs für das Haushaltsjahr 2004 wird gegenüber der bisherigen Umlage nicht verändert.

Möser, den 25.10.2004

gez. Schulze
 Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Kenntnisnahme ist durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen 15 68 60/ 1 / 2004 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 13.12. bis 24.12.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Möser, den 24.11.2004

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

ausgehängt am: 24.11.2004
abzunehmen am: 27.12.2004
abgenommen am:

480

Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 27.10.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht/ vermindert	und somit der Gesamtbetrag des des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
- die Einnahmen	+ 131.500	2.645.000	2.776.500
- die Ausgaben	+ 131.500	2.645.000	2.776.500
b) im Vermögenhaushalt			
- die Einnahmen	+ 76.300	616.200	692.500
- die Ausgaben	+ 76.300	616.200	692.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

Möser, den 27.10.2004

gez. Bremer
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 19.11.2004 unter dem Aktenzeichen 15 72 60 / 1 / 2004 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 13.12.2004

bis 24.12.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Möser, den 25.11.2004

gez. Bremer
Bürgermeister

ausgehängt am: 25.11.2004
abzunehmen am: 27.12.2004
abgenommen am:

2. Amtliche Bekanntmachungen

481

Verwaltungsgemeinschaft Möser
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung
über die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möser**

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2004, den Standort der Schiedsstelle für die Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen in die Gemeinde Lostau zu legen.

Die Schiedsstelle befindet sich ab dem 1. Dezember 2004 im Gemeindehaus
Möserstraße 19
39291 Lostau.

Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am 1. Montag eines jeden Monats in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Die telefonische Erreichbarkeit der Schiedsstelle wird über das Verwaltungsamt, Telefon 039222 9080 vermittelt.

Seit Januar 2003 ist der Vorsitz der Schiedsstelle mit Frau Carmen Behns besetzt, die Stellvertreter sind Frau Eva-Maria Schenk und Herr Lutz Nordmann.

Möser, 10.11.04

Schulze

482

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Menz und der Stadt Gommern

Präambel:

Die Gemeinde Menz und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2009 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden,

und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Menz hat am 30. August 2004 beschlossen, dass die Gemeinde Menz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Menz sind nach § 17, Absatz 1, Satz 5 GO LSA i. V. mit § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 19. Mai 2004 der Eingliederung der Gemeinde Menz in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Menz folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Menz in die Stadt Gommern eingegliedert. Menz wird damit Ortschaft von Gommern.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Menz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Menz haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Menz gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.

Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

Menz
Stadt Gommern.

Die eingegliederte Gemeinde Menz kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Für die eingegliederte Gemeinde Menz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 zu wählende Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Menz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Menz nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 9 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Gemäß § 46, Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes findet eine einzelne Neuwahl des Stadtrates nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung statt, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen.
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Gommern noch festzulegenden Wertgrenzen,
 - die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Gommern noch festzulegenden Wertgrenzen,

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

4. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
Das sind insbesondere:
 - die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Punkt 3, Anstrich 5 und 6, festzulegenden Wertgrenzen hinausgehen.
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
9. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Menz zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Bürgerhaus
 - Kindertagesstätte
 - FFW Menz
 - Friedhofskapelle
 - Sportplatz

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Der Friedhof der einzugliedernden Gemeinde Menz, soweit er sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befindet, wird in den Bestand der Stadt Gommern aufgenommen.
4. Die Stadt Gommern wird sich um den Fortbestand der Arztprechstunden (in Abhängigkeit der Zustimmung durch die Ärzte) in der einzugliedernden Gemeinde Menz bemühen.

5. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
6. Die eingegliederte Gemeinde Menz wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
7. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Menz bestehen.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Menz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Menz angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Menz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.
2. Die von der Gemeinde Menz bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern und den Verbandsversammlungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Menz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Menz gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Menz fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Menz ein und wird spätestens mit Veröffentlichung der Gebietsänderungsvereinbarung und deren Genehmigung Mitglied im Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs.

Innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern stellt die Ortschaft Menz aufgrund der unterschiedlichen Abwasserentsorgung ein eigenständiges Abrechnungsgebiet dar.

7. Die einzugliedernde Gemeinde Menz sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Menz gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Menz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.

3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, zum ländlichen Wegebau und Flurneuerungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Menz bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
2. Die Gemeinde Menz sichert zu, dass sie sich vom Abschluss der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

§ 9 Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Menz bis zum 31.12.2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01.01.2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Menz in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31.12.2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Menz vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Menz verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Menz begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Menz gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Menz, die Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan 2004 sein müssen, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Menz Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31.12.2004 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde Menz gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.
Änderungen des Investitionsprogramms für die Jahre 2005 bis 2007 (mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsplan 2004) sind im Rahmen des durch den Gemeinderat Menz bereits beschlossenen jährlichen Finanzvolumens möglich.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Menz sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen

Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)

5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Menz zu verwenden.

§ 11 Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Menz wird eine bürgernahe Verwaltung gewährleistet.
2. Die Durchführung von regelmäßigen Sprechzeiten in der Ortschaft wird gewährleistet.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Beamten der einzugliedernden Gemeinde Menz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Gommern über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Menz (gemäß Stellenplan der Gemeinde Menz) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.
3. Die einzugliedernde Gemeinde Menz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen.
4. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde Menz bis zu ihrer Eingliederung angehört, nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128 und 129 BRRG ist in einer gesonderten Vereinbarung (Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung) mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Menz entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Menz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.
3. Die bisherige Gemeindefeuerwehr wird zur Ortsfeuerwehr der Ortschaft Menz.

**§ 15
Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

**§ 16
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 17
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 07.09.2004

Menz, den 07.09.2004

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Menz

P e t e r s e n
Bürgermeister

gesiegelt

P e t e r s
Bürgermeister

gesiegelt

Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Menz und der Stadt Gommern vom 07.09.2004

Anlage 1

§ 5 (1) Vereine und Organisationen

- Volkssolidarität Menz - Wahlitz
- Tanzgruppe Menz
- Förderverein Kirche St. Paulus Menz und Kirchberg

Veranstaltungen

- Dorf- bzw. Sommerfest
- zum 1. Mai (jährlich)

Anlage 2

§ 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

- Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs

- Landschaftspflegeverband Kreuzhorst/ Klus
- Unterhaltungsverband Ehle-Ihle
- Schlauchverbund der Feuerwehrtechnischen Zentrale des JL
- KOWISA AG
- Städte- und Gemeindebund SA
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Kommunaler Schadensausgleich
- Gemeindeunfallversicherung
- Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G.

Verträge

- Konzessionsvertrag vom Oktober 1992 zwischen dem Landkreis Burg, der Gemeinde Menz und der „Hastra“ über die Versorgung des Vertragsgebietes mit Erdgas,
- Straßenbeleuchtungsvertrag vom März/ April 1997 zwischen der Gemeinde Menz und der EVM Aktiengesellschaft Magdeburg
- Pachtvertrag Nr. 1992-07-29/ 001 Gemeinde Menz/ Jost Kottmeyer Immobilien GmbH § Co. Bad Oeynhausen – Gebäude- u. Freifläche Neuer Weg
- Pachtvertrag Nr. 1995-12-01/ 002 Gemeinde Menz/ Agrarunternehmen Menz – Acker- und Grünland
- Pachtvertrag Nr. 1995-12-01/ 003 Gemeinde Menz/ Agrarunternehmen Menz – Grasland zur landwirtschaftlichen Nutzung
- Pachtvertrag Nr. 2003-03-24/ 004 Gemeinde Menz/ Josefa Warmholz, Menz – Rasenland am Kirchberg
- Pachtvertrag Fr. Schmiel/ Gemeinde Menz – Flurstück 275/ 91, Flur 3
- Pachtvertrag Heller/ Ziesmann GbR/ Gemeinde Menz – Garage
- Pachtvertrag G. Peters/ Gemeinde Menz – Flurstück 189/ 2, Flur 3
- Mietvertrag vom 04.09.1997 G. Peters/ Gemeinde Menz – Büroraum
- Mietvertrag vom 18.10.1999 Gemeinde Menz/ Dr. G. Matte – Arztprechzimmer
- Wohnungs- und Gewerbeflächenverwaltungsvertrag vom 07.01.2001 Gemeinde Menz/ ZIMA GmbH Zerbst

Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Menz

- Rückerstattung nicht verbrauchter Fördermittel für das Bauvorhaben „Ausbau der Nebenanlagen an der B 184“ – ca. 8.300 EUR
- Gerichtsverfahren AZ 1 A 141/ 04 MD – Straßenausbaubeitrag Zufahrt Thomas-Münzer-Platz

Anlage 3

§ 6 (3) Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde

- Bürgerhaus
- Feuerwehrgebäude einschließlich Ausstattung
- kommunales Wohngrundstück Neuer Weg 11
- alter Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Friedhofskapelle
- Sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen gemäß Inventarliste
- altes Feuerwehrgebäude
- Friedhof - kommunaler Teil
- Thomas-Müntzer-Platz
- landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen

Anlage 4

§ 10 (2) Begonnene Baumaßnahmen

- Um- und Ausbau Bürgerhaus

Anlage 5

§ 10 (3) Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2004

- Straßenbau Neuer Weg

- Birkenweg
- Gestaltung des Kirchberges
- Bustasche (alte Waage)
- ländlicher Wegebau:
 - Anbindung Liech an B 184
 - Weg zum Nachtweidenkolk
 - Verlängerung Querstücken

Anlage 6

§ 10 (4) Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern

- Fortführung des Radweges von Menz nach Gommern

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat
 AZ: 15 47 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Menz in die Stadt Gommern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 7. September 2004
2. Genehmigungsantrag vom 7. Juli 2004, hier eingegangen am 12. Juli 2004 und nochmals datiert vom 7. Juli 2004 hier eingegangen am 9. September 2004

Genehmigung

I.

1. Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Menz und der Stadt Gommern am 7. September 2004 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Menz in die Stadt Gommern.
2. Die Eingemeindung wird zum 1. Januar 2005 wirksam.

Begründung:

Der Gemeinderat Menz hat am 30. August 2004 unter der Beschluss Nr. 24-04-2004 und der Stadtrat Gommern am 19. Mai 2004 unter der Beschluss Nr. 224 /2004 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Menz in die Stadt Gommern beschlossen und nach Unterzeichnung am 7. September 2004 hier am 9. September 2004 vorgelegt.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung der beteiligten Gemeinden wurde durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Menz und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

II.

Die Gemeinde Menz ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Eingemeindung zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll. Mit der Eingemeindung in die Stadt Gommern scheidet die Gemeinde Menz gemäß § 84 Abs. 5 GO LSA aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz aus.

Einer Genehmigung des Ausscheidens bedarf es nicht, denn die Absätze 2 und 3 des § 84 GO LSA finden in diesem Fall keine Anwendung (vgl. § 84 Abs. 5 GO LSA).

III.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Sie sind aber nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

Der in der Präambel gewählte Wortlaut ist vor dem Hintergrund der anstehenden Kommunalreform dahingehend zu verstehen, als weitere Gebietsänderungen anstehen und deshalb die abgeschlossene Vereinbarung von einer Übergangsphase geprägt sei. Des Weiteren ist der letzte Satz des Absatzes 2 der Präambel dahingehend auszulegen, als unter dem dort aufgeführten Jahr 2010 der Abschluss der Kommunalreform gemäß dem Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit in der z. Zt. geltenden Fassung gemeint ist. Hinsichtlich der Gemeinde Menz tritt die Stadt Gommern mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung bereits zum 1. Januar 2005 ohne Einschränkungen in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Menz ein.

IV.

Im Fall des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft, wie vorliegend, haben die Beteiligten gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren, die in einem gesonderten Verfahren der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Die Eingemeindung in die Stadt Gommern und das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz werden davon nicht berührt. Die Auseinandersetzung betrifft lediglich die „technische“ Abwicklung des Ausscheidens, auch wenn diese im Einzelfall streitig sein mag.

Sollte die Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande kommen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen.

V.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollten die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Hinweis:

Nach § 7 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung soll die Hauptsatzung der Stadt Gommern im Ortsteil Menz weiter gelten. Demnach muss die Hauptsatzung auch im Ortsteil Menz bekannt gemacht werden.

Burg, den 13.10.2004

In Vertretung

gez. Ritz

-gesiegelt-

483

Stadt Jerichow
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Strasse „Blumenweg“

Laut Beschluss des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Jerichow vom 08.11.2004 wird der Blumenweg in Jerichow gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der erweiterte Abschnitt des Blumenweges ist gewidmet mit vorgeschriebener Fahrtrichtung als Einbahnstraße und einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Der Gebrauch ist räumlich auf dem Straßenkörper beginnend am Netzknotenpunkt **21** Blumenweg bis zur Einmündung in die Johannes-Lange-Straße am Netzknotenpunkt **74** .

Bezeichnung der Straße im Straßenbestandsverzeichnis:
Blumenweg Abschnitte J 1/ G 06.03

Die Straße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Str- G LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Jerichow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Karl-Liebknecht- Str. 10, 39319 Jerichow einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt –Zimmer 103- der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jerichow, den 08.11.2004

gez. Bothe

484

Gemeinsame Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

**für den Volksentscheid
am 23. Januar 2005**

1. Die Beteiligtenverzeichnisse zum Volksentscheid für die Gemeinden

Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck

liegen in der Zeit vom

03.01.2005 bis 07.01.2005
(20. bis 15. Tag vor der Abstimmung)

während der Dienststunden im

**Einwohnermeldeamt der
VGem. Stremme-Nordfiener, R.-Breitscheid-Str.3, Genthin
(ab 01.01.2005 VGem. Elbe-Stremme-Fiener)**

zu jedermanns Einsicht aus. Das jeweilige Beteiligtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die beteiligungsberechtigte Person kann verlangen, dass im Beteiligtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

spätestens am **07.01.2005 bis 12.00 Uhr**, beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung
(15. Tag vor der Abstimmung)

des Beteiligtenverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde (Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft) eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte Personen, die in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.01.2005** eine Abstimmungsbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Abstimmung)

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, beteiligungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Beteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Beteiligtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungskreis **5 Genthin** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirkes aufhält,

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.12.2004** in einen anderen Abstimmungsbezirk

(34. Tag vor der Abstimmung)

innerhalb der Gemeinde

außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann

5.2 ein nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 02.01.2005) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 08.01.2005) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfristen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von den in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen beteiligungsberechtigten Personen bis zum **21.01.2005, 18 Uhr,**
(2. Tag vor der Abstimmung)

bei der Gemeinde (Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstag, 15.00 Uhr,** gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Gemeinde (Einwohnermeldamt der Verwaltungsgemeinschaft) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der beteiligungsberechtigten Person bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 29.11.2004

im Auftrag

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
(gem. § 10 LWO LSA)

485

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 07.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Pamperin
Bürgermeister

486

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Staschull
Bürgermeister

487

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Beier
Bürgermeister

488

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner Sitzung am 21.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 26.10.2004

gez. Franke
Bürgermeister

489

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat in seiner Sitzung am 13.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

490

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

491

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 21.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 26.10.2004

gez. Blasius
Bürgermeister

492
Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabackuck hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Bellin
Bürgermeister

493
Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VG Stremme-Nordfiener hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 die Jahresrechnung 2003 bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2004

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

494
Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2003

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.07.2004 wird der von der Hans Winand Schick Steuerberatungsgesellschaft mbH am 18.06.2004 bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 21.265,98 € abzüglich des Verlustvortrages 2002 in Höhe von 7.374,97 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2003 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Touristenzentrum Zabakuck, Zabakuck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Der Jahresabschluss 2003 ist entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Gesellschaft ist entsprechend der Größenklassen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 ist nach den Bestimmungen der §§ 266 ff, §§ 275 ff. des HGB und § 42 des GmbH-Gesetzes gegliedert.

Ich habe den Jahresabschluss nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 18. Juni 2004

HANS WINAND SCHICK
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

(Siegelabdruck)

Gez. Schick
Hans Winand Schick
Steuerberater

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2004 bis 09.12.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.11.2004

gez. Bellin
Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck (alleiniger Gesellschafter)

495

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligtenverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen bei dem Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am 23. Januar 2003

1. Das Beteiligtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde - die Abstimmungsbezirke der Gemeinde Jerichow und Wulkow

liegt in der Zeit vom **03.01.2005** bis **08.01.2005**
während der Dienststunden – von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr und
am 04.01.2005 von 16.00 bis 18.00 Uhr

in der VGem. Jerichow, Einwohnermeldeamt, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow ¹⁾
zu jedermanns Einsicht aus. Beteiligungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die
Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ²⁾

Der Beteiligungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Beteiligungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Beteiligtenverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist,

Spätestens am **08.01.2005** bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde ³⁾ VGem. Jerichow, Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Beteiligungsverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Beteiligungsberechtigte, die in das Beteiligungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.01.2005** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Beteiligungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Beteiligungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Volksentscheid im Abstimmungskreis 002 Wulkow und 004 Jerichow durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungskreises oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Beteiligungsverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Abstimmungsraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **20.12.2004** in einen anderen Abstimmungsbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Beteiligungsverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 5.2 eine nicht in das Beteiligungsverzeichnis eingetragene beteiligungsberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Beteiligtenverzeichnis nach § 23 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 LWO oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Beteiligtenverzeichnisses nach § 23 VAbstG i.V.m. § 18 Abs. 1 LWO versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 23 VAbstG i.V.m. § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Beteiligungsrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Beteiligtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von in das Beteiligtenverzeichnis eingetragenen Beteiligungsberechtigten bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 18 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Beteiligtenverzeichnis eingetragene Beteiligungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die beteiligungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Abstimmungskreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Abstimmungsunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Beteiligungsberechtigten bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und den Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann übersandt oder auch bei der auf den Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jerichow, den 24.11.2004

gez. Pansch

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

496

Satzung des Wasserverbandes Burg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S.

80), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23.03.2004 (GVBl. LSA S. 230) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 16. November 2004 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Bisherige Ausführungen in der Präambel der vorhergehenden Verbandssatzung zur Verbandsgründung behalten ihre volle Gültigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niagripp, Parchau und Schartau sowie die Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.

(2) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Burg, Landkreis Jerichower Land.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Bildsiegel). Das Siegel zeigt einen Kranich, der über drei nebeneinander angeordneten Wellen zum Himmel aufsteigt, mit der Umschrift „Wasserverband Burg“.

Siegelabdruck:

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 genannte Stadt und die Gemeinden.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgaben des Verbandes sind

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Schermen und Reesen
2. die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen.

(2) Dafür plant, baut, unterhält, betreibt, erneuert, verbessert und verwaltet der Verband die bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedienen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Entstehung des Verbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an dem Verband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Verband über.

(2) Bei Gründung bzw. Beitritt übertragen die Verbandsmitglieder dem Verband unentgeltlich das Eigentum an allen ihnen gehörenden Anlagen, die den dem Verband gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entsprechend.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Stadt Burg	13 Mitglieder	13 Stimmen
die Gemeinde Grabow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Küsel	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Reesen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Schermen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Stresow	1 Mitglied	1 Stimme
die gemeinde Theeßen	1 Mitglied	1 Stimme.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(4) Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter tritt an die Stelle des Vertreters, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Gemeinde abgewählt. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu wählen.

(5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abgewählt werden.

(6) Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(7) Die Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Gründe dafür sind in der Ladung zu benennen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

(4) Die Verbandsversammlung hält vor Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Verbandsgeschäftsführer kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner des Verbandsgebietes ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage während der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

§ 9

Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorgibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gestimmt hat. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missetänden im Verband für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
2. die Geschäftsordnung
3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, soweit diese einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
6. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer
7. die Festsetzung der Verbandsumlagen
8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussrechnung
9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen
11. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 100.000 Euro übersteigen
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
13. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
14. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
15. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes

(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 11

Wahl und Rechtsstellung des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(4) Erfolgt nach dieser Satzung eine erneute Bestellung des Stelleninhabers bzw. nach Ablauf der Wahlperiode eine Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl beschließt.

(5) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen oder zwei Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Diese müssen Bedienstete des Verbandes sein.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000 Euro je Einzelfall
2. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall
3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall
4. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 1.000.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

§ 14

Kostendeckungsprinzip

(1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, jedoch auf Basis der Kostendeckung.

(2) Hiervon ausgenommen sind Aufgaben nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband finanziert sich durch Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung, Staatszuschüssen und sonstigen Zuschüssen.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch die in Absatz 1 genannten Mittel nicht gedeckt werden kann, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.

(3) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni des Vorjahres. Umlagebedarf und -verteilung werden im Wirtschaftsplan festgelegt.

(4) Das Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow (Gemeinden Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen) bildet seit seiner Eingliederung am 15. November 2003 ein gesondertes Abrechnungsgebiet, für das gesondert Umlagen von den Gemeinden erhoben werden. Sobald sich die wirtschaftlichen

Verhältnisse angenähert haben, wird die Verbandsversammlung über eine Zusammenlegung der Abrechnungsgebiete und über die Erhebung einheitlicher Umlagen im gesamten Verbandsgebiet entscheiden.

§ 16 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (2) Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Umlagebescheid festzusetzen. Hierbei ist die Ermittlung des zu deckenden Finanzbedarfs sowie der Höhe des Umlagenbeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (3) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Beitrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Verband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagenbeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 17 Rechnungslegung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land innerhalb von spätestens neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Diese entscheidet über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung vorgeschlagen wird.

§ 18 Beitritt, Ausschluss und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Verband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht nur, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des Ministeriums des Innern vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

(5) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land.

§ 19 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegungsprinzip abgeschlossen ist.

Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn der letzte Jahresabschluss keinen ausgleichsbedürftigen Fehlbetrag ausweist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtagsregelung über Umlage) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Erst nach Zahlung des Ausgleiches kann eine Auflösung erfolgen.

(2) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes sind im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen.

(2) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und des Umlagebedarfs sowie der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Anzeige in der „Burger Volksstimme“.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 1. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.08.1997, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.09.2003, außer Kraft.

Burg, den 16. November 2004

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

- gesiegelt -

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung des Wasserverbandes Burg vom 16. November 2004 (Neufassung)

Genehmigung

Ich genehmige die mir am 17. November 2004 vorgelegte und am 16. November 2004 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschlossene Satzung des Wasserverbandes Burg (Neufassung).

gez. Lothar Finzelberg

- gesiegelt -

Burg, den 24. November 2004

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2 Amtliche Bekanntmachungen

497

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2003

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 9/ 2004 vom 05. August 2004 wird der von der VHL Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 31. März 2004 testierte Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.020,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung

von der Lage der Gesellschaft und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Berlin, 31. März 2004

VHL Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thomas Hettiger
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 06.12.2004 bis 20.12.2004 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Magdeburger Straße 26 a, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gesellschafter
Stadt Gommern

Gesellschafter
Landkreis Jerichower Land

Gesellschafter
Gemeinde Dannigkow

Gesellschafter
Gemeinde Karith

Gesellschafter
Gemeinde Vehlitz

Gommern, den 10. November 2004

Deuschle
Geschäftsführerin

498

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal

Stendal, den 28.10.2004

Telefon 03931 / 570 000

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Büden, Flur 1-5; Wallwitz, Flur 2-4 und Wörmlitz, Flur 1-9** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

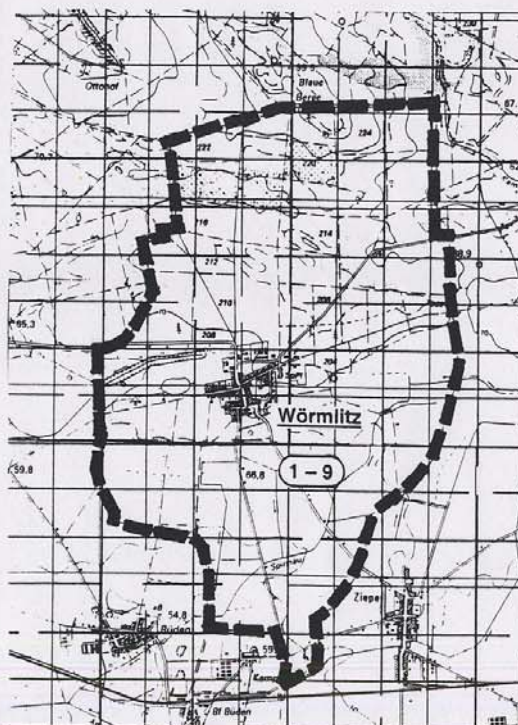
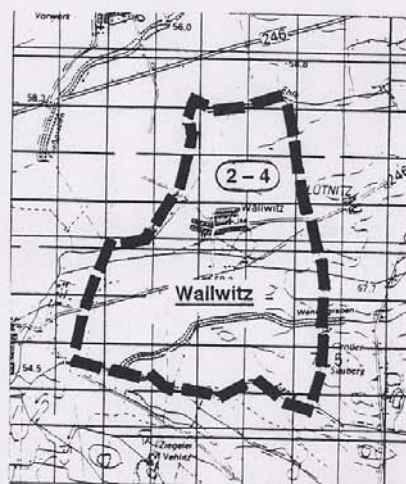
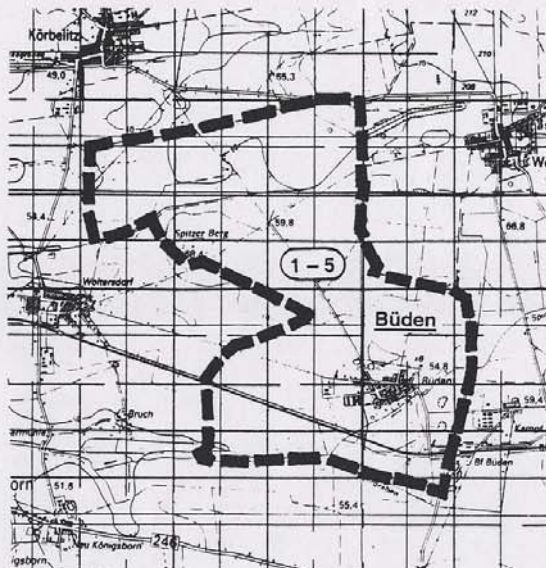
Im Auftrag
gez. Heinz Münnekhoff

Anlage

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Büden, Wallwitz und Wörmnitz

- - - - - Offenlegungsgebiete



499

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal

Stendal, den 08.11.2004

Telefon 03931 / 570 000

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Nedlitz-Ziepel, Flur 1; Niegripp, Flur 1,2,6,11-15,17-19,21-26; Niegripp-Schartau, Flur1-2; Hohenwarthe, Flur 1-6; Schartau, Flur 1-7; Wahlitz, Flur 1-5 und Zeddenick-Ziepel, Flur 1-3** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

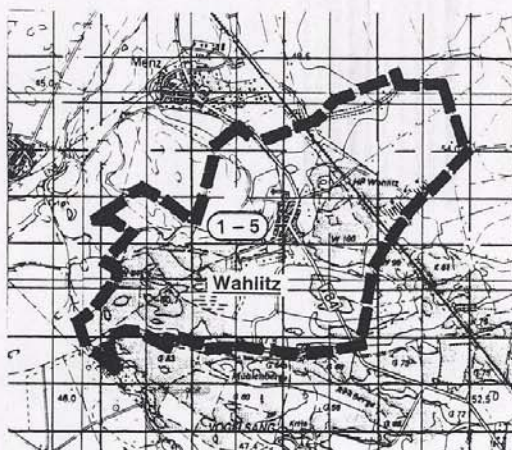
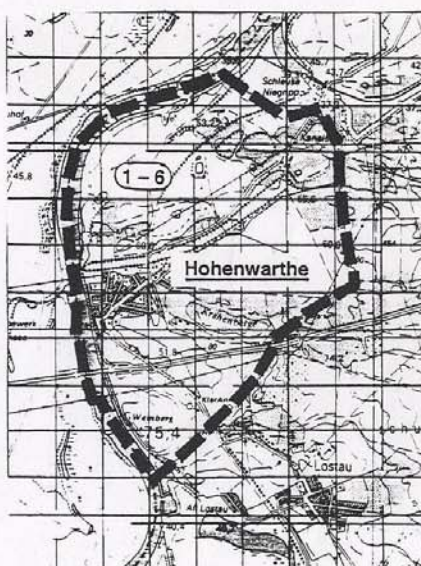
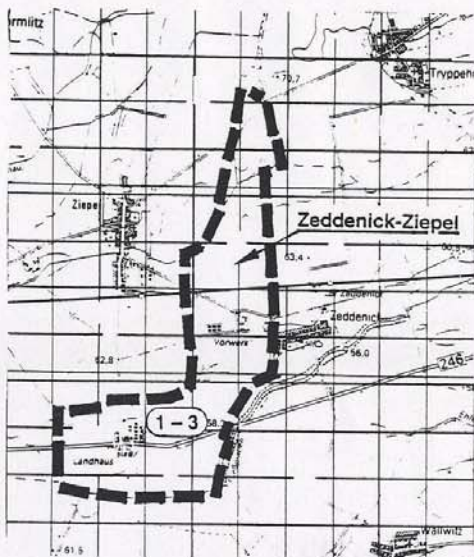
Im Auftrag
gez. Heinz Münnekhoff

Anlagen

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Zeddenick-Ziepel, Nedlitz-Ziepel, Hohenwarthe, Wahlitz

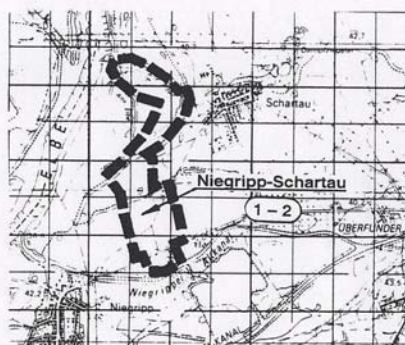
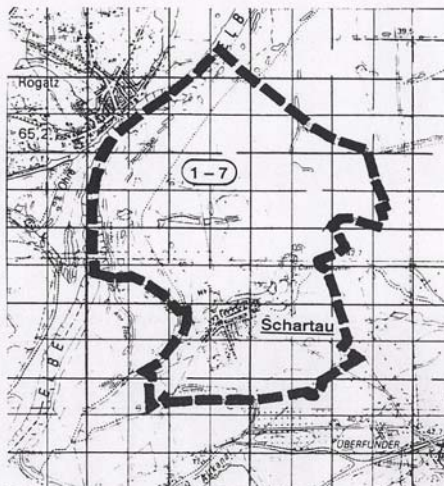
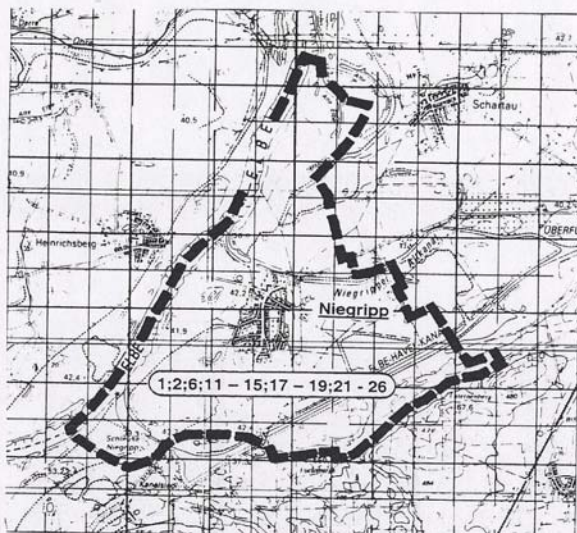
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Niegripp, Schartau, Niegripp-Schartau

----- Offenlegungsgebiete



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.